

Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)



**Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

**Nur per E-Mail**

An die  
Verbände der Lebensmittelwirtschaft

An die  
QS Qualität und Sicherheit GmbH

An den  
Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

V A 2

Bearb.: Dr. Lienau

Telefon: (0 30) 90 13 - 2768

Telefax: 90 13 - 2016

E-Mail: [AFFL-Vorsitz@senjustva.berlin.de](mailto:AFFL-Vorsitz@senjustva.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de)

Datum: 16.12.2020

**36. Sitzung der LAV-Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ November/Dezember 2020 (Berlin)**

hier: TOP 5.1 „Änderung der Zoonoseverordnung im Hinblick auf Meldepflichten und Pflichten zur Aushändigung von Isolaten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat in ihrer 36. Sitzung TOP 5.1 „Änderung der Zoonoseverordnung im Hinblick auf Meldepflichten und Pflichten zur Aushändigung von Isolaten“ beraten.

Der mit Artikel 1 Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 19. Juni 2020 (BGBl I, Nr. 30, S. 1480) geänderte § 3 der Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (ZoonoseV) hat insbesondere bei privaten Laboren und Lebensmittelunternehmen eine Reihe von Fragen zur Umsetzung ausgelöst.

Entsprechende Fragestellungen waren Gegenstand einer Telefonkonferenz am 27.10.2020, welche von Seiten des Lebensmittelverbandes Deutschland mit Vertretern von Verbänden sowie mit Behördenvertretern aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg durchgeführt wurde. Zu einigen Fragestellungen konnten, wie im Beschlussvorschlag ausgeführt, Vorschläge für eine Klärung abgestimmt werden.

Mit der Bearbeitung von weiteren Auslegungsfragestellungen, die konkret aus den Änderungen des § 3 ZoonoseV resultieren, wurde die AFFL-Projektgruppe „Handlungsfelder zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Eigenkontrollsysteme der Lebensmittelunternehmen im Hinblick auf die Vermeidung von Erkrankungsausbrüchen mit *Listeria monocytogenes*“ beauftragt.

Die AFFL hat zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

*Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) vertritt zur Auslegung der ZoonoseV folgende Auffassung:*

*1. Die Erweiterung der Pflichten nach § 3 Abs. 1 der ZoonoseV auf Produktreste oder Schmierwasser nach Nr. 2 und Umgebungsproben nach Nr. 3 führt zu keinen zusätzlichen Untersuchungspflichten insbesondere gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005, bei Nachweis von *Listeria monocytogenes* jedoch zu neuen Meldepflichten. Die Bildung von Rückstellproben bei Tupfer- oder Schwammproben zur Untersuchung von Oberflächen ist methodisch nicht sinnvoll durchführbar und daher auch nicht gefordert (...soweit möglich...).*

*2. Die Merkmale nach Ziffer 3 sind kumulativ zu betrachten:*

*- Hersteller von verzehrfertigen Lebensmitteln nach Art. 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005, die*

*- Untersuchungen durchführen nach Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 von Ausrüstungsgegenständen und Verarbeitungsbereichen wie z. B. Arbeitsflächen, Rohrleitungssystemen oder Transportbehältnissen, ggf. auch nach Reinigung- und Desinfektion,*

*- die mit verzehrfertigen Lebensmitteln in Berührung kommen können*

*- auf *Listeria monocytogenes**

*3. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der ZoonoseV zur Herstellung von Isolaten stellen keine Einschränkung der Methoden dar, die gemäß den rechtlichen Vorgaben insbesondere des Anhangs I i. V.m. Art. 5 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 anzuwenden sind. Lediglich in den Fällen, bei denen eine Genehmigung der Behörde bei der Anwendung von alternativen Methoden erforderlich ist, sollte diese nur erteilt werden, wenn auch bei der Anwendung einer alternativen Methode die Bildung von Isolaten möglich ist.*

*Da nach Auffassung von Vertretern von Verbänden der Wirtschaft und der Labore weitere Fragen und Unsicherheiten zur Auslegung und Anwendung der ZoonoseV bestehen, beauftragt die AFFL die PG „Handlungsfelder zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Eigenkontrollsysteme der Lebensmittelunternehmen im Hinblick auf die Vermeidung von Erkrankungsausbrüchen mit *Listeria monocytogenes*“, Fragestellungen insbesondere der Wirtschaftsbeteiligten, die konkret aus den Änderungen des § 3 der ZoonoseV (19. Juni 2020 (BGBl I, Nr. 30, S. 1480)) resultieren, zu bearbeiten.*

...

Ich bitte um Kenntnisnahme des Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Jan-Alexander Lienau